

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution abzuschließen sind, und ersucht den Generalsekretär, falls diese Verhandlungen in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten in einer oder allen Fragen nicht zu einer Einigung führen sollten, im Benehmen mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten, samt detaillierten Vorschlägen zu allen noch offenen Fragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution und der Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu führen, die Vermittlungsbemühungen der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und den Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen und danach in zweiwöchigen Abständen über den Stand der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls eine der Parteien die in dieser Resolution gefassten Beschlüsse nicht eingehalten hat;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen dieses Recht, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *würdigt* die Anstrengungen, die die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, bekundet seine höchste Anerkennung für die Arbeit des Kommandeurs und der truppenstellenden Länder und bekundet seine Absicht, das Mandat der Truppe im Kontext der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan und Südsudan und der Erfüllung ihrer in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 festgelegten Verpflichtungen zu evaluieren;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede zwischen Sudan und Südsudan ist und dass ein solcher Friede wiederhergestellt werden muss;

10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6773. Sitzung am 17. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert

in großer Sorge über alle Gewalthandlungen, die im Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, namentlich die Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien zu diesem Zweck nicht

abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation bei den Ernennungen hochrangiger Amtsträger überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 2046 (2012), wonach Sudan und Südsudan im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückzuziehen haben, die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen zu aktivieren haben, nämlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, gemäß der den Parteien im November 2011 von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegten Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markie-

diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

13.